



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/04/2021

Sitzungsdatum: Dienstag, 30.03.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:37 Uhr
Ort: in der Aula der Mittelschule Jandelsbrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Kämmerer

Raab, Klaus

Weitere Anwesende

Winfried Bauer, Neuweid,
Max Pöschl, Wollaberg,
Herbert Pietzonka, Hintereben

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Martin

entschuldigt;

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | ADAC Knaus-Tabbert 3-Städte-Rallye vom 14. bis 16. Oktober 2021; Erlaubnis zur Benutzung von Gemeindestraßen | SG 10/021/2021 |
| 2 | Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Hofwiesen durch Deckblatt 6; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss | SG 10/028/2021 |
| 3 | Antrag des Christian Schopper, Breitenberg, auf Ausweisung einer Sonderfläche für einen Freiflächensolarpark auf Flurnummern 615, 616 und 622 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 10/026/2021 |
| 4 | Bauantrag; Errichtung einer Lagerhalle für Traktoren auf Fl.Nr. 450 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/024/2021 |
| 5 | Bauantrag; Erweiterung einer best. Wohnung und Umbau zur Betriebsleiterwohnung, Einbau eines bereits genehmigten Melkroboters, durch einen Ersatzbau für ein ungenutztes Wirtschaftsgebäudes auf Fl.Nr. 179 Gemarkung Hintereben | SG 13/025/2021 |
| 6 | Bauantrag; Neubau eines Rechengebäudes auf Fl.Nr. 248 Gemarkung Heindlschlag | SG 13/026/2021 |
| 7 | Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus zur Vergrößerung der Wohnung auf Fl.Nr. 18 Gemarkung Heindlschlag | SG 13/031/2021 |
| 8 | Bauantrag; An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 406 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/032/2021 |
| 9 | Bauvoranfrage; Neubau Betriebsgebäude mit Wohneinheit auf Fl.Nr. 500 Gemarkung Hintereben | SG 13/033/2021 |
| 10 | Bauvoranfrage; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Fl.Nr. 757 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/034/2021 |
| 11 | Bauantrag; Anbau eines Heizhauses für Biomasse auf Fl.Nr. 5 Gemarkung Heindlschlag | SG 13/035/2021 |
| 12 | Bauantrag; Neubau Heizhaus für Hackschnitzelanlage auf Fl.Nr. 59/1 Gemarkung Hintereben | SG 13/036/2021 |
| 13 | Baugebiet Hintereben-Schulstraße: Namensfindung für die neu zu errichtende Ortsstraße | SG 32/013/2021 |
| 14 | Neuerlass der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jandelsbrunn | SG 10/023/2021 |
| 15 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 ADAC Knaus-Tabbert 3-Städte-Rallye vom 14. bis 16. Oktober 2021; Erlaubnis zur Benutzung von Gemeindestraßen

Sachverhalt:

Vom 14. bis 16. Oktober findet die ADAC-3-Städte-Rallye statt. Die Knaus Tabbert AG ist Titelsponsor zu dieser Veranstaltung.

Auf der Strecke Reut-Zielberg-Jandelsbrunnermühle soll diese Rallye stattfinden. Hierzu wird bei der Gemeinde um Erlaubnis zur Straßennutzung gebeten.

Der Vorsitzende stellt die Veranstaltung im Gemeinderat vor und zeigt die Streckenführung über Reut, Zielberg, Jandelsbrunnermühle auf.

Diskussion:

Eine kritische Äußerung mit der Begründung, dass bei Durchführen einer Rallye unnötig CO₂ ausgestoßen wird.

Sonst zustimmende Wortmeldungen unter den Voraussetzungen, dass alles Mögliche veranlasst wird, um die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten.

Beschluss:

Die Gemeinde Jandelsbrunn erteilt die Erlaubnis zur Benutzung der Gemeindestraßen für die Durchführung der 3-Städte-Rallye. Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird erteilt. Die verkehrrechtlichen Anordnungen werden ausgestellt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2 Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Hofwiesen durch Deckblatt 6; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund aktueller Nachfrage nach Bauland legt die Verwaltung einen Entwurf zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Hofwiesen durch Deckblatt 6 vor.

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger erinnert an die Argumentation der unteren Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer Bauvoranfrage, die abgelehnt wurde. Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes Hofwiesen können diese Bedenken ausgeräumt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Hofwiesen durch Deckblatt 6 (Aufstellungsbeschluss).
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Verwaltung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen und
 - a) Die Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB zweite Alternative i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in Form der öffentlichen Auslegung zu unterrichten, sowie
 - b) Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Antrag des Christian Schopper, Breitenberg, auf Ausweisung einer Sonderfläche für einen Freiflächensolarpark auf Flurnummern 615, 616 und 622 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Her Christian Schopper, Reutlweg 25, 94139 Breitenberg, hat vor, einen Solarpark auf den Flurnummern 615, 616 und 622 Gemarkung Jandelsbrunn zu errichten.

Voraussetzung hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie das Aufstellen eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet Solarpark.

Herr Schopper stellt bei der Gemeinde Antrag, einen entsprechenden Änderungs- und Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Mit dem Bauausschuss wurde das Gelände am 19.03.2021 besichtigt. Die Empfehlung des Ausschusses lautet, dass aufgrund der fast nicht vorhandenen Einsehbarkeit des Geländes eine störende Wirkung eines Solarparks nicht zu begründen ist. Wenn man die Energiewende nachdrücklich herbeiführen will, dann kann man sich nicht gegen jegliche Art der Erzeugung erneuerbarer Energie wenden. Dem Vorhaben sollte daher zugestimmt werden.

Es ist bei solchen Projekten üblich, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, der die Übernahme der Planungs- sowie Erschließungskosten beinhaltet.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, mit Herrn Schopper einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen.

Diskussion:

Der Vorsitzende beschreibt die topographische Lage des Grundstücks und verweist auf die Empfehlung des Bauausschusses, die dem Vorhaben offen gegenübersteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit Herrn Christian Schopper einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen und im Anschluss daran das Bauleitverfahren einzuleiten und durchzuführen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 4 Bauantrag; Errichtung einer Lagerhalle für Traktoren auf Fl.Nr. 450 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Leuchtner Georg, Laßberg 11b, 94118 Jandelsbrunn

Bauort: Laßberg 11, Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 457 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch eine vorhandene Zisterne.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen

Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 5 Bauantrag; Erweiterung einer best. Wohnung und Umbau zur Betriebsleiterwohnung, Einbau eines bereits genehmigten Melkroboters, durch einen Ersatzbau für ein ungenutztes Wirtschaftsgebäudes auf Fl.Nr. 179 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Kellermann Johannes, Vordereben 2, 94118 Jandelsbrunn

Bauort: Vordereben 2

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand.

Das Vorhaben ist dem landwirtschaftlichen Betrieb Kellermann zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB

zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Für den Fall, dass das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird Abweichung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. Abs. 6 Satz 1 BayBO hinsichtlich der teilweisen Überlagerung der Abstandsflächen im Süden mit dem bestehenden Stallgebäude festgestellt; Zustimmung seitens der Kreisbaubehörde wird angeregt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den vorhandenen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 181 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 80m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 6 Bauantrag; Neubau eines Rechengebäudes auf Fl.Nr. 248 Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Gemeinde Jandelsbrunn, vertreten durch Bürgermeister Roland Freund, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn

Bauort: Kläranlage Heindlschlag

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist der öffentlichen Abwasserwirtschaft zu dienen bestimmt und daher nach § 35 Abs. 1 Nr.3 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Erschließung

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den vorhandenen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 258 Gmkg. Heindlschlag.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 7 Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus zur Vergrößerung der Wohnung auf Fl.Nr. 18 Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Wegerbauer Wilhelm & Katharina

Bauort: Rannariedler Str. 29, OT Heindlschlag

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Heindlschlag, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im Dorfgebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende private Zufahrt zur Kreisstraße Rannariedler Straße.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandene Zisterne in einer Entfernung ca. 310 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen

Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 8 Bauantrag; An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 406 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Lisa Prechtl und Martin Wetscheck, Schindelstatt 2, 94118 Jandelsbrunn

Bauort: Schindelstatt 2, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung Schindelstatt. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im Dorfgebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 408 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch eine vorhandene Zisterne.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 9 Bauvoranfrage; Neubau Betriebsgebäude mit Wohneinheit auf Fl.Nr. 500 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Richard Süß, Kaltwasser 2a, 94118 Jandelsbrunn

Bauort: Kaltwasser 2, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße FRG18. Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfaul-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe entsprechend vorzulegendem Entwässerungsplan. Die Fäkalschlammabeseitigung ist in vertraglicher Weise mit der Gemeinde Jandelsbrunn als Betreiberin einer aufnahmefähigen Kläranlage zu regeln.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen

Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 10 Bauvoranfrage; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Fl.Nr. 757 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Eugenie Mandl, Kaltwasser 18, 94118 Jandelsbrunn

Bauort: Kaltwasser 18, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche/Baubestand.

Das „sonstige“ Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) dient Wohnzwecken. Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt; es ist außenbereichsverträglich i.S.d. Abs. 3.

Es wird davon ausgegangen, dass der Baubestand i.S.d. § 35 Abs. 4 Nr. 5 a BauGB zulässigerweise errichtet wurde.

Die Erweiterung erscheint im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse noch angemessen (§ 35 Abs. 4 Nr. 5 b BauGB).

Nach den gegebenen Umständen ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Wohngebäude vom bisherigen Eigentümer bzw. dessen Familie selbst genutzt wird (§ 35 Abs.4 Satz 1 Nr. 5 c BauGB).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende private Zufahrt zur Kreisstraße FRG18.

Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 11 Bauantrag; Anbau eines Heizhauses für Biomasse auf Fl.Nr. 5 Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Max Meier, Rannriedler Str. 8, 94118 Jandelsbrunn OT Heindlschlag

Bauort: Rannriedler Str. 8, 94118 Jandelsbrunn OT Heindlschlag

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Heindlschlag städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Die gesetzliche Abstandsfläche gem. Art. 6 BayBO wird an der Ostseite des Vorhabens nicht eingehalten.

Eine Übernahme der fehlenden Abstandsfläche gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO durch den betroffenen Grundstückseigentümer ist erfolgt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende private Zufahrt zur Kreisstraße Rannariedler Straße.

Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Löschwasserteich in einer Entfernung von 90 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 12 Bauantrag; Neubau Heizhaus für Hackschnitzelanlage auf Fl.Nr. 59/1 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Andreas Plank, Dorfstraße 14, 94118 Jandelsbrunn OT Hintereben

Bauort: neben Dorfstraße 14, 94118 Jandelsbrunn OT Hintereben

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hintereben, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im Dorfgebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße Mühlenweg, Fl.Nr. 926 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 in einer Entfernung von 80 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Mischsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 13 Baugebiet Hintereben-Schulstraße: Namensfindung für die neu zu errichtende Ortsstraße

Sachverhalt:

Die Erschließung des neuen Baugebietes in Hintereben steht bevor.

Die Widmung der Straße kann erst nach der Errichtung erfolgen. Der Straßename sollte aber schon vorab ausgewählt werden, um z. B. zu gegebener Zeit eine Hausnummernzuteilung durchführen zu können.

Von der Verwaltung werden folgende Straßennamen zur Diskussion vorgeschlagen:

Ortreutfeld

Die angrenzenden Grundstücke zum Baugebiet tragen die Flurbezeichnung Ortreutfeld. Dieser Name würde sich ohne Anhängsel wie Weg oder Straße anbieten.

Hüttenweg

In alten Notarurkunden der Gemeinde Hintereben wurden die Bezeichnungen „Hüttenweg“ und „Althüttenweg“ genannt. Die Bezeichnung „Althüttenweg“ ist aktuell für eine Gemeindeverbindungsstraße vergeben, die allerdings nicht als Adresse dient. Da in Hintereben meist kurze, zweiseitige Straßennamen existieren, würde sich die kurze Variante „Hüttenweg“ ohnehin besser einfügen.

Sportstraße oder Schulplatz

Als Anlehnung an die vormalige Nutzung.

Diskussion:

Es bildet sich der Wille, dass die Straßenbezeichnung einen Hinweis geben soll, dass in Hintereben einmal eine Schule existiert hat. Deswegen findet der Vorschlag „Am Schulplatz“ einen breiten Konsens.

Beschluss:

Die Straßenbezeichnung im Baugebiet Hintereben Nord-Ost Schulstraße lautet auf dem Gelände des ehemaligen Schulsportplatzes „Am Schulplatz“. Für die Bauparzellen nördlich der Kreisstraße gilt nach wie vor die Straßenbezeichnung „Schulstraße“.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 14 Neuerlass der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Am 01.01.2007 wurde die Hundesteuersatzung der Gemeinde Jandelsbrunn zuletzt erlassen. Aufgrund der Entwicklung in der Rechtsprechung haben ergeben sich in der bisherigen Satzung juristische Ungenauigkeiten, weshalb eine neue Mustersatzung erlassen worden ist.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, den Text der neuen Mustersatzung als Vorlage für die Hundesteuersatzung der Gemeinde Jandelsbrunn zu übernehmen.

Die bisherige Satzung wurde der neuen Mustersatzung gegenübergestellt und ist als Anlage diesem Tagesordnungspunkt beigelegt.

Diskussion:

Wünschenswert wäre eine Vorschrift nach der Fälle geahndet werden können, bei denen eine Anmeldung des Tieres bei der Gemeinde nicht erfolgt ist. Hier gelten jedoch die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung, die in solchen Konstellationen eine Ahndung wegen Steuerhinterziehung ermöglichen.

Beschluss:

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom ...

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde (die Große Kreisstadt, die Stadt, der Markt)¹ ... folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

vom

§ 1 Steuertatbestand

¹ Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ² Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1.

Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

a) Hunden in Tierhandlungen,

b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

2.

Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3.

Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

4.

Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5.

Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,

6.

Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

7.

Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

8.

Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹ Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ² Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³ Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴ Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹ Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ² Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹ Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ² Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund	25,00 Euro,
für den zweiten Hund	50,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	100,00 Euro,

(2) Für Kampfhunde i.S.d Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit beträgt die Steuer das 4-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 100,- Euro für den ersten, 200,- Euro für den zweiten und 400,- Euro für jeden weiteren Hund.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) ¹ Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

² Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³ Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(1) ¹ Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ² Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹ Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ² Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³ In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴ Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵ Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** ² und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01. Mai** ³ eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** ⁴ nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
(3) ¹ Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ² Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
(4) ¹ Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ² Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. ... in Kraft.
(2) Mit Ablauf des ... tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Ort, Datum

Gemeinde ... (Siegel)

Unterschrift

Namenswiedergabe Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Stille Demonstration der Freiheitsbewegung Bayern

In Jandelsbrunn wurde eine Demonstration der Freiheitsbewegung Bayern angekündigt, die jedoch aktuell abgesagt wurde. Es soll ein neuer Termin für eine laute Demonstration anberaumt werden, der jedoch noch nicht bekannt ist.

Bautätigkeit der Gemeinde

Folgende Baustellen wurden begonnen:

- Verbundleitung Grund – Jandelsbrunn
- Turnhalle Jandelsbrunn
- Breitband

Risse in der Straße

In Hintereben treten Risse im Belag der Dorfstraße auf, die vergossen werden sollten.

Parken in der Wollaberger Straße

Wegen verbotswidrigen Parkens in der Wollaberger Straße können Busse oftmals die Kurvenradien nicht einhalten und müssen auf den Bürgersteig ausweichen. Hier wäre eine Verkehrskontrolle wünschenswert, bei der auch gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen werden.

Hilfe für Vereine

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger regt an, dass kleinere Vereine, die nicht die Möglichkeit von eigenen Geldeinnahmen haben und aufgrund der aktuellen Corona-Krise in finanzielle Not geraten, durch die Gemeinde unterstützt werden.

Antrag zum Vollzug der Geschäftsordnung

Gemeinderatsmitglied Anton Heß stellt den Antrag, dass Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung in das Ratsinformationssystem gestellt werden, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:37 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer